

GESCHÄFTSORDUNG

des Sanierungsbeirats Südliche Friedrichstadt

vom 19.09.2012

§ 1 Sanierungsbeirat

Der Sanierungsbeirat dient als frühzeitiges Informations- und Beratungsgremium für das Bezirksamt und für die gewählten Gebietsvertreter. Der Beirat verständigt sich zu den jeweiligen Sanierungszielen, Planungskonzepten und Bauvorhaben insbesondere im öffentlichen Raum. Er ist mitentscheidender Beteiligungspartner und kann den Sanierungsprozess aktiv mitgestalten. Seine Anregungen bilden eine wesentliche Grundlage für die Entscheidungen der Verwaltung.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen, Sitzungstermine

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch aus begründetem Anlass zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden, wenn dies von einem der Beiratsmitglieder beantragt und durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden ständigen Beiratsmitglieder beschlossen wird.
- (2) Der Sanierungsbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch am jeweils dritten Mittwoch jedes ungeraden Monats um 18 Uhr. Die Einladung erfolgt durch den Fachbereich Stadtplanung spätestens eine Woche vor der Sitzung.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Für jede Sitzung des Sanierungsbeirates wird durch den Fachbereich Stadtplanung eine Tagesordnung erstellt. Diese wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versendet.
- (2) Alle ständigen Mitglieder des Beirates sind berechtigt, bis spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte zu beantragen. Der Fachbereich Stadtplanung entscheidet über den Antrag.
- (3) Die Tagesordnung kann zu Beginn jeder Sitzung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Beirates und durch Zustimmung des Fachbereiches Stadtplanung geändert werden.

§ 4 Sitzungsleitung

Der Fachbereich Stadtplanung des Bezirksamtes oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Sitzung des Sanierungsbeirates.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ständigen Mitglieder anwesend ist. Nur sie sind abstimmungsberechtigt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ständigen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis wird protokolliert.

- (3) Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter für die Entscheidungen des Fachbereiches Stadtplanung und anderer Dienststellen des Landes Berlin.

§ 6 Protokoll

- (1) Die Ergebnisse einer Sitzung werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses wird durch den Sanierungsbeauftragten im Auftrag des Fachbereiches Stadtplanung erstellt.
- (2) Das Protokoll wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung an alle Beiratsmitglieder versendet.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ständigen Mitglieder des Beirates in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind auf Antrag eines oder mehrerer ständiger Mitglieder durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden ständigen Mitglieder des Beirates möglich.
- (3) Mit förmlicher Aufhebung des Sanierungsgebietes gilt der Beirat als aufgelöst und die Geschäftsordnung als aufgehoben.

Berlin, den 19.09.2012

Beschlossen am 19.09.2012 von den anwesenden ständigen Mitgliedern des Sanierungsbeirats Südliche Friedrichstadt.